



Schwaikheim, den 11.10.2022

## Stellungnahme des GEB zur neuen Betreuungssatzung in der Version 08/2022

Sehr geehrte Frau Klingelhöfer,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Loff,  
sehr geehrter Herr Treffert,  
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

wir bedanken uns für die Zusendung der Entwurfsversion der neuen Betreuungssatzung und der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Als Gesamtelternbeirat Kindergärten und Schulkindbetreuung begrüßen wir grundsätzlich, dass die mittlerweile veraltete und starre bisherige Satzung nicht nur in einzelnen Sätzen geändert, sondern komplett neu formuliert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst ist.

Bislang liegt der Text der Betreuungssatzung vor, der – mit Ausnahme einzelner Anmerkungen und offenen Fragen – in seiner Gesamtheit Zustimmung durch den GEB findet. An dieser Stelle sei betont, dass der für die Eltern besonders wichtige Teil (Verweis auf Anlage 2, siehe Abschnitt III, §18, 18.1, sowie auch Abschnitt III, §21, 21.1) mit detaillierter Aufführung der neuen Betreuungsmodelle, sowie zugehöriger Gebührenkalkulation noch nicht fertig gestellt ist und sich der GEB daher eine abschließende Stellungnahme vorbehält.

Zu einzelnen Formulierungen / Passagen möchte der GEB folgende Anmerkungen machen:

Passagen wie „...**soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind.**“ (siehe Abschnitt I, §2, 2.1, sowie Abschnitt III, §19, 19.1 u.a.) und ähnliche, wie **„Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.“** (siehe Abschnitt I, §4, 4.3) oder **„...sofern Plätze frei sind...“** (siehe Abschnitt III, §19, 19.1), sind Standardformulierungen, dennoch betonen wir als Eltern der betroffenen Kinder – und nicht nur der Form halber, dass keinerlei Platzgarantie, bzw. mangelnde Aufrechterhaltung der kindlichen Alltagsroutine inakzeptabel sind. Hier hoffen wir als GEB, dass aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt wird und wir in Zukunft gemeinsam vorausschauend und gleichzeitig unbürokratisch und flexibel auf sich verändernde Gegebenheiten reagieren können und stets das Wohl der Kinder im Blick haben.

**„Kann ein gebuchtes Betreuungszeitenmodell aufgrund von erheblichen Personalmangel außerhalb der festgelegten Schließzeiten (z.B. Ferienzeiten) temporär (mind. halber Kalendermonat) nicht angeboten werden, kann für diesen Kalendermonat die Gebühr für das Betreuungszeitenmodell erhoben werden, welches auch tatsächlich angeboten wurde.“** (siehe Abschnitt I, §9, 9.3)

Nach Rückfrage an Frau Klingelhöfer zum Verständnis dieser Passage bitten wir lediglich um Anpassung der Formulierung um Missverständnisse und Fehlinterpretationen auszuschließen. Zum einen schriftliche Definition, dass ein halber Kalendermonat 10 Werktagen innerhalb eines Kalendermonats entspricht, die nicht zwingend aufeinander folgen müssen. Ebenso schriftliche Fixierung, dass die Gebühr in der Praxis stundenweise flexibel angepasst wird.

Dieser Passus ist ein richtiger und wichtiger Schritt, auf den die Eltern in der Praxis schon lange warten.

Nichtsdestotrotz bleibt der Wehrmutstropfen, dass die „Geld-zurück-Garantie“ erst greift, wenn in weniger als der Hälfte eines Zeitraums die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbracht wird. Die Elternschaft kann nichts für die strukturell (und somit politisch) bedingte Unterdeckung der Kosten für die Kinderbetreuung – bezahlen sollen sie trotzdem, sowohl finanziell als auch darüber hinaus.

**„24 allgemeine Schließtage. Auf die zusätzlichen Schließtage wird hingewiesen“** (siehe Abschnitt II, §17, 17.1)

Hier bittet der GEB um eindeutige Formulierung und Definition der zusätzlichen Schließtage, sowohl inhaltlich als auch numerisch. Aus Gründen der Planbarkeit ist es für Eltern wichtig die absolute Zahl an Schließtagen als Summe der allgemeinen und zusätzlichen planbaren Schließtage zu kennen. Höhere Gewalt vorbehaltlich lässt sich eine nicht beschönigte Gesamtzahl Schließtage kommunizieren, die auch pädagogische Tage und Betriebsausflüge etc. beinhaltet.

Die Abschnitte **„Fehlt ein Kind mit ärztlicher Entschuldigung/ Attest außerhalb der festgelegten Schließzeiten der jeweiligen Einrichtungen für Kinder zusammenhängend mindestens 20 Betreuungstage, können die Benutzungsgebühren nach § 5 nach Wiederaufnahme der Betreuung um 50 % für diesen Zeitraum auf Antrag reduziert werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird keine Ermäßigung gewährt.“** (siehe Abschnitt I, §9) sowie **„Im September ist eine fristlose Ummeldung zum 1. Oktober möglich.“** (siehe Abschnitt III, §20, 20.1) stellen beide eine eindeutige Verbesserung zum Status Quo dar und werden durch den GEB begrüßt und vollumfänglich unterstützt.

Nach Rücksprache zum Verständnis mit Ihnen, sehr geehrte Frau Klingelhöfer, werden die folgenden Passagen grundsätzlich vom GEB unterstützt. Wir bitten jedoch um Anpassung von einzelnen Formulierungen, bzw. erklärenden Ergänzungen, so dass hier kein unnötiger Spielraum für freie und unerwünschte Interpretationen gegeben werden kann:

- „Vormerkungstichtag“ (Abschnitt I, §3, 3.3): wir bitten um ergänzende Definition des Begriffs in der Satzung, sowie klare und bei erster Internetrecherche zur Kindergarten- / Schulkindbetreuung-Anmeldung sofort und einfach auffindbare Daten.
- „Mit Buchung einer Ganztagesbetreuung bzw. Schulkindbetreuung (Hort an der Schule) fällt zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 10 EUR pro Monat für einen Nachmittagssnack an.“ (Abschnitt I, §5, 5.2): wir bitten um Erwähnung dieses zusätzlichen neuen Entgelts in der Gebührenordnung, die aktuell noch nicht vorliegt. Eltern sollte es bei der Erstrecherche möglich sein alle anfallenden Kosten vollumfänglich zu kalkulieren und einzuplanen.
- „Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.“ (siehe Abschnitt I, §11, 11.2): wir bitten um Weiterleitung an die Schulleitung, dass diese Empfehlung auch standardmäßig an die Eltern kommuniziert wird – nicht nur in der Satzung.
- „... in der Schulkindbetreuung kann ein Elternbeirat gewählt werden.“ (siehe Abschnitt I, §14, 14.1): Anpassung der Formulierung, so dass eindeutig ist, dass ein Gremium nicht eine einzelne Person gemeint ist.
- „verpflichtender Mittagstisch“ (siehe Abschnitt II, §17, 17.1): wir bitten um Ergänzung, dass hiermit nicht eine allgemeine Verpflichtung zur Abnahme des Mittagessens durch den Caterer gemeint ist und auch künftig ausgeschlossen ist. Ausnahmen im Rahmen einer Kindswohlgefährdung selbstverständlich außen vorgelassen, sollte es dennoch grundsätzlich allen Eltern vorbehalten sein selbst zu entscheiden, ob das Kind mittags ein zusätzliches warmes Essen einnehmen muss oder nicht.



- „Die Gebühren sind auch bei (...) vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.“ (siehe Abschnitt III, §22, 22.4): wir bitten um Ergänzung, dass für die Schulkindbetreuung – genau wie in den Kinderhäusern – eine Reduktion der Gebühren erfolgt, sofern die Schließzeiten den „halben Kalendermonat“ übersteigen.

Abschließend nehmen wir Bezug, sehr geehrte Frau Klingelhöfer, auf Ihre E-Mail vom 09.10.2022 und den darin unterbreiteten Vorschlag zur Gebührenreduzierung für die von reduzierten Öffnungszeiten betroffenen Eltern.

Ihr aktuelles Angebot für 5 Monate die GT-Gebühren um 10% zu kürzen, geht aus Sicht der Elternschaft schlichtweg nicht weit genug.

- a) Weil Eltern in der Badstraße seit November 2021, bzw. spätestens seit Februar 2022 durchgehend Öffnungszeitenkürzungen hinnehmen mussten– zzgl. jetzt die offiziellen Kürzungen ab September 2022 – dieser Zeitraum geht weit über die von Ihnen angebotenen 5 Monate reduzierte Gebühren hinaus.
- b) Weil von manchen betroffenen Eltern die Kinder zwischenzeitlich eingeschult wurden, bzw. die Einrichtung gewechselt haben. Dass diese Eltern keinerlei Entgegenkommen erhalten, ist inakzeptabel.
- c) Grundsätzlich sind die 5 Monate ein Schlag ins Gesicht derer Eltern, die aufgrund der Öffnungszeitenkürzungen die Arbeitszeit reduzieren mussten (und somit Gehaltseinbußen hatten, bzw. haben), Extrakosten für zusätzliche Kinderbetreuung tragen mussten, eine berufliche Weiterbildung nicht antreten konnten, eine Beförderung oder eine neue Arbeitsstelle nicht annehmen konnten – und all diese Eltern gibt es!
- d) Was ist mit den gekürzten Öffnungszeiten in den VÖ und VÖ-XL Einrichtungen? Auch hier kam es zu personell bedingten Ausfällen der Betreuungszeiten, wofür Ihr Vorschlag in der aktuellen Version keinerlei Entschädigung vorsieht.

Somit kann der GEB das vorliegende Angebot nicht als hinreichend akzeptieren. Es gab sowohl in Richtung Gemeindeverwaltung als auch in Richtung Gemeinderat in den letzten beiden Jahren mehr als genug Hinweise durch den GEB, man möge sofort eine Lösung der Gebührenanpassung finden und es ist nichts passiert. Jetzt zu sagen, rückwirkend Gebühren zu erlassen geht nicht – ist aus Sicht des GEB nicht akzeptabel.

Wir können an dieser Stelle nur erneut an Sie als Gemeindeverwaltung und Sie als Gemeinderäte appellieren in einer angemessenen und einmaligen Geste den Stress, die finanziellen Einbußen und den unnötigen Druck auf Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte gleichermaßen anzuerkennen und ein für allemal ein Teil der Vergangenheit werden zu lassen.

Lassen Sie uns mit der neuen Satzung einen Neustart wagen, in eine hoffnungsvolle Zukunft für unsere Kinder und partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Parteien.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christin Herholz

Erste Vorsitzende im Namen des Gesamtelternbeirats Kindergärten und Schulkindbetreuung